



Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie
Update 57, Stand 22.01.2022

Neu in Update 57:

- Die Regelungen entsprechen dem Stand der letzten Änderung der 15. BayLfSMV vom 17.01.2022 (BayMBl. 2022 Nr. 41).
- Die Inzidenzgrenze über 1000 ist derzeit bis 28.01.2022 ausgesetzt.
- Es gibt Neues zum Geboosteren- und zum Genesenenstatus. Diese Neubewertung wirkt sich auf die Nachweise (2G, 3G) aus.

1. Allgemeines

a) Maskenstandard und Maskenpflicht

Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören (§ 2 Abs.1 S. 2 Nr. 2). Im Falle von Veranstaltungen gilt grundsätzlich die FFP2-Maskenpflicht, auch bei Veranstaltungen im Freien (§ 2 Abs. 2), und auch bei festen Sitzplätzen mit 1,5 m-Abstand (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b). Für Gottesdienste gelten besondere Regelungen (siehe unten).

Für Kinder und Jugendliche gelten für den Bereich der Schule oder je nach Lebensalter unterschiedliche Maskenanforderungen. Komplette von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (nur mit Attest). Zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag kann auch bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske getragen werden (dies gilt nur außerhalb der Schule) (§ 2 Abs. 3).

b) Lüften und Heizen

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen. Bitte beachten Sie die zusammengefassten Handlungsempfehlungen des Landeskirchlichen Baureferats in **Anlage 13**, sowie die knappe Empfehlung des Erzbistums Bamberg (**Anlage 14**), die wir uns für die ELKB zu eigen gemacht haben.

c) Dienst- und arbeitsrechtliche Handlungsempfehlung im Falle einer Corona-Infektion

In **Anlage 31** finden Sie die Beschreibung der Vorgehensweise.

d) Hygieneschutzkonzept

Die Kirchengemeinden sollen durch eigene Hygieneschutzkonzepte die konkrete Anwendung der allgemeinen Regelungen bestimmen (§ 7 Abs. 1). Folgt der Kirchenvorstand dabei dem zusammen mit den Freistaat Bayern erarbeiteten Hygieneschutzkonzept, so erfüllt er jedenfalls die staatlichen Auflagen (Anlage 2).

e) Überprüfung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise

Überall, wo 2G oder 2G+ gilt, ist sicherzustellen, dass der Zugang nur nach Kontrolle einschließlich Identitätsfeststellung erfolgt. Dies gilt auch für gemeindliche Veranstaltungen wie Kirchenkaffee, Chor etc. Für die Identitätsfeststellung geeignet sind z.B. Pass, Personalausweis, Führerschein. Für den Arbeitsplatz bestehen nähere Regeln (siehe unten).

Die **Impfung mit Johnson&Johnson** (Impfstoff „Janssen“) gilt inzwischen nur noch als eine Impfung. Für einen vollständigen Impfschutz ist eine weitere Impfung nötig, für eine Boosterung sind zwei weitere Impfungen nötig (jeweils mit einem mRNA-Impfstoff).

Das heißt also: Für den Geboosterten-Status sind in allen Fällen drei Impfungen notwendig.

Die Boosterung kann an die Stelle eines Tests bei einer 2G+- bzw. 3G+-Regelung treten.

Der Status als Genesener wurde von sechs auf drei Monate verkürzt.

2. Gottesdienst

a) Gottesdienst kann immer nach zwei Modellen gefeiert werden, selbst bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 1000 (§ 15); in jedem Fall muss weiterhin ein Infektionsschutzkonzept bestehen. Die möglichen Modelle sind:

aa) **Möglichkeit 1: Bei Anwendung von 3G** darf ohne Abstandsregelungen mit FFP2-Maske gefeiert werden. Zur Eingangskontrolle gehört auch eine Identitätskontrolle (§ 4 Abs. 5).

Getesteten Personen stehen gleich: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (§ 4 Abs. 7).

Werden 1,5m-Abstände eingehalten, dann kann die Maske am festen Platz abgelegt werden. Wir empfehlen dennoch dringend, die Maske aufzubehalten, insbesondere beim Singen.

bb) **Möglichkeit 2: Wird die 3G-Regel nicht angewendet**, muss mit Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen verschiedener Hausstände gefeiert werden. Am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden. Wir empfehlen dennoch dringend, die Maske aufzubehalten, insbesondere beim Singen. Die Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich danach, wie viele Plätze mit Abstand von 1,5 m vergeben werden dürfen.

cc) Bei für den Gottesdienst unmittelbar vorbereitenden Treffen und Proben (kleine und kurz gehaltene Gesangsproben) sollte die 3G eingehalten werden, ebenso sollten Masken getragen werden. Auch das Proben im Freien oder weit verteilt in der Kirche kann hier mehr Sicherheit bringen.

dd) **Singen im Gottesdienst**

- Grundsätzlich ist **Gemeindegesang** erlaubt, es wird angeraten, auch dann Masken beim Singen zu tragen, falls diese im Gottesdienst am Sitzplatz abgenommen werden dürfen (also immer dann, wenn 1,5m-Abstände eingehalten sind).
- **Liturgisches Singen/Sprechen** sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

- b) Gottesdienst kann nach Beschluss des Kirchenvorstandes auch nach 3G+ (PCR-Test), 2G oder 2G+ (Schnelltest oder PCR-Test oder/und Maske), gefeiert werden, also strenger, als es die 15. BaylFSMV vorschreibt. Es besteht weiterhin Maskenpflicht, wenn der 1,5 m-Abstand nicht eingehalten werden kann.
- c) **Gottesdienste im Freien:** Es bestehen derzeit keine gesonderten Regelungen. Wir empfehlen, dass auch dort der Abstand eingehalten wird und Masken getragen werden.
- d) **Abendmahl im Gottesdienst** wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt. Wo dies nicht möglich ist, sind gut organisierte Halbkreise denkbar.
- e) **Kindergottesdienste und Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien** können entsprechend den Regelungen für Gottesdienste gefeiert werden (**Anlage 2 a**).
- f) Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause mit den geltenden Kontaktbeschränkungen nach § 3. Für die Durchführung von **Bestattungen** gelten die Regeln für Gottesdienste. Für anschließende **Treffen der Trauergäste** siehe **Anlagen 4 und 4a**. Für das „Trauern zu Hause“ gibt es zwei Flyer (**Anlagen 17b und 17c**).
- g) Die Verwendung des **Klingelbeutels** ist möglich. Am besten hält nur eine Person den Klingelbeutel an einem langen Stiel. Die Kollektenplattform www.sonntagskollekte.de bietet eine gute digitale Möglichkeit für Kollekten (**Anlage 21**).

3. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Jugendarbeit, außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung, Hochschulen, Bibliotheken und Archive

Bei einer regionalen Inzidenz von unter 1000 gilt die 2G-Regel (§ 5). Kinder unter 14 Jahren unterliegen der 2G-Regel hier nicht (§ 5 Abs. 1 am Ende). Minderjährige Schüler und Schülerinnen oberhalb dieses Alters unterliegen der 2G-Regel, außer sie üben im Rahmen dieser Zusammenkunft selbst künstlerische, musikalische oder sportliche Aktivitäten aus. Das bedeutet, dass für Kinder unter 14 Jahren Präsenzangebote weiterhin gemacht werden können, ohne dass die 2G-Regel eingehalten werden muss.

Die Kulanzregelung für die Konfirarbeit gilt weiterhin solange die Inzidenz unter 1000 liegt. Falls Sie Treffen der Konfirarbeit in Präsenz planen, ist das nach Rücksprache mit der Staatskanzlei weiterhin möglich: Auch ungeimpfte Konfis, die älter als 14 Jahre sind, können an Konfi-Kursen in Präsenz teilnehmen, sofern sie nachweislich ständig im schulischen Kontext getestet werden. Es gilt 3G statt 2G.

Begründung:

„Im Falle offizieller Nachfragen, etwa seitens der Gesundheitsämter, im Blick auf die Anwendung der geltenden (15.) BaylFSMV § 5 Abs. 1 Nr. 1 (2G im Bereich der außerschulischen Bildung) auf die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ist darauf hinzuweisen, dass zwischen Staatsregierung und Landeskirche abgestimmt wurde, mindestens bis zum Auslaufen der geltenden 15. BaylFSMV am 9. Februar 2022 die darin in § 5 Abs. 3 Nr. 2 festgelegte Regelung für

minderjährige Schülerinnen und Schüler analog für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gelten zu lassen: Insoweit wird seitens der Staatsregierung akzeptiert, dass auch ungeimpfte Konfirmandinnen und Konfirmanden an Präsenztreffen teilnehmen dürfen, sofern diese regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden (entsprechend 15. BaylFSMV § 4 Abs. 7 Nr. 2)."

Dies bedeutet also, dass die unter dieser Nummer behandelten Zusammenkünfte teilweise möglich sind, teilweise nicht:

Für die genannten minderjährigen Schüler und Schülerinnen oberhalb der Altersgrenze von 14 Jahren heißt das also, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind, dass sie an Präsenzangeboten nur dann teilnehmen dürfen, wenn sie selbst künstlerisch, musikalisch oder sportlich tätig sind **oder es sich um Konfi-Arbeit handelt**, nicht aber, wenn es sich um eine **sonstige** Bildungsveranstaltung handelt, bei der diese Tätigkeiten eine nur untergeordnete Rolle spielen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 mit Verweis auf § 4 Abs. 3). Auch die Teilnahme als Helfer oder Zuschauer ist ohne 2G-Nachweis nicht möglich.

Bei Chorproben gelten nun die Regelungen für Veranstaltungen (§ 4 mit 2G plus) und nicht die für außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung (§ 5 mit 2G).

Seit dem 22.12.2021 gilt (gemäß § 7 Abs. 2) ein **neues staatliches Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater** (BayMBI. 2021 Nr. 947) (Anlage 36).

Die Verantwortlichen für Proben müssen ihr konkretes Infektionsschutzkonzept mit diesem staatlichen Rahmenkonzept in Übereinstimmung bringen (1.1).

Das Rahmenkonzept benennt einige Punkte, die im konkreten Konzept zu behandeln sind (1.2), z.B. Zugangskontrolle, Mindestabstände, räumliche Verteilung, Lüftung, Probendauer. Zugangsregeln für Beschäftigte gelten auch für „Funktionspersonal“ und für Personen mit einem Honorarvertrag (2.1). Bei den Proben entfällt die Maskenpflicht für Teilnehmende soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang (2.2).

Bei einer regionalen Inzidenz von über 1000 sind alle Formate in diesen Bereichen in Präsenz untersagt (§ 15 Abs. 1 mit §§ 4 bis 5a). Dies alles gilt auch für Konfirmandenarbeit, Musikunterricht, Proben von Chören und Posaunenchor.

Sind Beschäftigte, die die Veranstaltungen leiten, nicht geimpft und nicht genesen, siehe bei Nr. 6 f.

[Für die Jugendarbeit: Anlage 38 Kurz und Kompakt \(Stand 21.01.2021\)](#)

4. Beherbergung und Gastronomie

Inzidenz unter 1000:

Es gilt jeweils die 2G-Regel (§ 5).

Minderjährige Schülerinnen und Schüler können abweichend davon wegen ihrer schulischen Testungen zugelassen werden (§ 5 Abs. 3).

Für den Betrieb von Beherbergungsbetrieben und für die Gastronomie gilt das jeweils gültige staatliche Rahmenkonzept (§ 7). Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig (§ 11 Nr.5).

Inzidenz über 1000:

Beherbergungen sind grundsätzlich untersagt, und dürfen nur für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte zur Verfügung gestellt werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e).

Gastronomie jeder Art ist untersagt. Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig, wobei ein Verzehr vor Ort untersagt ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und aa). Nichtöffentliche Betriebskantinen dürfen betrieben werden (siehe § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und bb).

5. Dienstliche Zusammenkünfte (Gremien- und Arbeitstreffen, Dienstbesprechungen, Kirchenvorstandssitzung, Synoden etc.)

a) Bei kirchlichen Mandatsträgern gibt es nicht nur ein grundsätzliches Teilnahmerecht, sondern auch eine Teilnahmepflicht, sodass in jedem Fall eine rechtskonforme Beteiligung sichergestellt werden muss. Hier ist eine digitale Beteiligung gemäß KGO und DBO möglich.

b) Bei beruflichen und dienstlichen Zusammenkünften handelt es sich nicht um „Veranstaltungen“ im Sinne von § 4. Auch die Kirchenvorstandssitzungen und die Sitzungen anderer kirchlicher Leitungsorgane sind solche beruflichen und dienstlichen Zusammenkünfte und keine Veranstaltungen.

Die Kontaktbeschränkungen und das Verbot für private Zusammenkünfte nach §§ 3 und 4 gelten hier nicht, wenn ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Für diese Sitzungen gilt also die Maskenpflicht bis zum Erreichen des festen Sitzplatzes, mit jeweiligem 1,5m Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen (§ 2).

Beim Zugang zur Arbeitsstätte gilt für **Arbeitgeber und Beschäftigte** die 3G-Regel mit Nachweispflichten nach § 28 b IfSG. **Ehrenamtliche Mitarbeitende** haben die gleichen Pflichten wie Beschäftigte.

Treffen von Pfarrkapitel sind dienstliche Zusammenkünfte in Arbeitsstätten, für die die 3G-Nachweispflicht gilt (§ 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Die kirchlichen Mandatsträger (z.B. Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher) gelten nicht als Arbeitgeber und Beschäftigte in diesem Sinne, sodass diese keinen 3G-Nachweis erbringen müssen. **Zur Sicherheit aller werden Tests oder die digitale Beteiligung an dienstlichen Zusammenkünften empfohlen.**

- c) Eine dienstliche Zusammenkunft kann **freiwillig auch strenger** durchgeführt werden, z. B. dass von Ungeimpften ein PCR-Test und von den Geimpften und Genesenen ein Schnelltestergebnis vorzulegen ist etc. Es ist dann vertretbar, dass der Arbeitgeber bzw. Dienstherr ausnahmsweise auch für die PCR-Testkosten aufkommt.
- d) Eine dienstliche Zusammenkunft kann auch unter **freiwilligem 2G** erfolgen. Zu beachten ist aber, dass alle ungeimpften, nicht-genesenen Mitarbeitenden an der dienstlichen Zusammenkunft trotzdem in geeigneter Weise und rechtskonform teilnehmen können, z.B. im Wege einer Hybridsitzung.
- e) **Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse** haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden. Genauer, auch zu den von der Synode beschlossenen Möglichkeiten für digitale Sitzungen, finden Sie im Dekanatsrundsreiben <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

6. Kultur- und Gemeindeveranstaltungen wie Kirchenkaffee, Konzerte etc., sofern keine außerschulische Bildung vorliegt, Tagungen und Kongresse

- a) Für diese in der Überschrift genannten Veranstaltungen gilt § 4, somit 2G Plus. Hier ist ein Test unter Aufsicht der Kirchengemeinde direkt vor der Zusammenkunft möglich. Liegt die Inzidenz über 1000, gilt nach § 15 ein Verbot.
- b) Die Vermietung von Gemeinderäumen für private Veranstaltungen ist weiterhin möglich. Es bestehen Kontaktbeschränkungen bei diesen privaten Zusammenkünften (§ 3). Auf den Verkehrswegen gilt das bestehende Hygieneschutzkonzept. In den vermieteten Räumlichkeiten ist der Mieter für die Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen verantwortlich. Dies sollte der Mietvertrag klarstellen.
- c) Informationen, Impulse und Material für digitale und Präsenz-Workshops in Kirchenvorständen, Gremien und Teams bieten www.afg-elkb.de und www.gemeindeakademie-rumelsberg.de.
- d) Bei einer Inzidenz unter 1000 können minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten zugelassen werden, jedoch nicht als Zuschauer oder Helfer (§ 4 Abs. 3 Nr. 2).
- e) **Ausnahmsweise** können im Einzelfall Personen vom Veranstalter als **Teilnehmende** zugelassen werden, die sich nicht impfen lassen dürfen und einen negativen PCR-Test vorlegen. Für eine medizinisches Impfhindernis muss ein ärztliches Zeugnis im Original vorgelegt werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 1).
- f) Auch bei 2G plus gilt: **Beschäftigte oder Ehrenamtliche**, die an der **Durchführung** der Veranstaltung mit Kundenkontakt beteiligt sind bzw. diese leiten, müssen einen 3G-Nachweis beim Betreten vorweisen (§ 4 Abs. 4 mit § 28b Abs. 1 IfSG).

7. Kindertagesstätten und Schulen

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen (**Anlagen 12 a –e**). Für den 3G-Nachweis gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgebern im Bereich Schule siehe unter Nr. 8.

a) Für den Bereich der KITAs

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

<https://www.evkitas-bayern.de>

b) Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht)

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

Die Schulreferate der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert, „Schulreferent*innen-Info“: <https://www2.elkb.de/intranet/node/28201>

8. Arbeitsplatz (besondere Regelungen gelten für Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen)

a) Home Office (§ 28b Abs. 4 Infektionsschutzgesetz)

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten im Falle von Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten Home Office anzubieten, wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Zwingende betriebsbedingte Gründe können dann vorliegen, wenn in den Dienststellen nötige Arbeitsmittel dafür fehlen, die vorhandene IT-Infrastruktur nicht ausreicht oder dringende betriebliche Gründe die Arbeitsleistung vor Ort erforderlich machen.

Der Bundesgesetzgeber versucht, die Pflicht zum Angebot von Home Office möglichst weit zu fassen. Das Ziel ist es, Kontakte zu reduzieren. Der Impfstatus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spielt dabei keine Rolle, auch nicht, ob sie getestet oder genesen sind.

Beschäftigte werden verpflichtet, das Angebot auf Home Office anzunehmen, allerdings unter der Maßgabe, dass „ihrerseits keine Gründe entgegenstehen“. Das können „räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung“ sein.

b) 3G-Nachweise am Arbeitsplatz (§ 28b Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz)

Der Dienstherr oder Arbeitgeber hat seine Beschäftigten über die betrieblichen Zugangsregeln zu informieren.

aa) Nachweispflicht der Beschäftigten

Mitarbeitende dürfen Arbeitsstätten (insb. Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden oder auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Dienststelle) in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn

sie **bei der Ankunft am Arbeitsplatz** nachweisen, dass sie eines der drei „G“ – geimpft, genesen, getestet – erfüllen. Hierzu ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Es besteht grundsätzlich keine Pflicht für die Beschäftigten, ihren Status als „geimpft“ oder „genesen“ offenzulegen. Wird dieser **Status freiwillig und ohne Zwang** gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber offengelegt, darf dieser Status im Rahmen der Dokumentationspflicht erfasst werden und muss fortan nicht mehr täglich überprüft werden (siehe unten). Auch geimpfte und genesene Beschäftigte haben aber das Recht, diesen Status nicht offenzulegen. In diesem Fall unterliegen sie der Testnachweispflicht und haben entsprechend den Status „getestet“ nachzuweisen.

Wird statt eines digitalen Impfsertifikats ein Impfausweis vorgelegt, muss der Dienstgeber prüfen, ob es sich um einen der vom Paul-Ehrlich-Institut anerkannten Impfstoffe handelt. Eine Übersicht über diese Impfstoffe finden Sie hier <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html>.

Auch für **Beschäftigte im Schuldienst** gilt, dass auch sie gegenüber den (Dienst-) Vorgesetzten einen 3G-Nachweis zu erbringen haben. Für Pfarrer und Pfarrfrauen im Schuldienst bedeutet dies dann auch, dass sie den 3G-Nachweis im Dekanat/Schulreferat zu erbringen haben. Hier ist die Landeskirche als Dienstgeberin von ihren Kontroll- und Dokumentationspflichten nicht befreit.

bb) Kontrolle und Dokumentation durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber

- **Allgemeines**

Dienstherrn oder Arbeitgeber haben die 3G-Nachweise zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Sobald sie dies tun, können sie die Mitarbeitenden, die einen Status als „geimpft“ oder „genesen“ nachweisen, von der täglichen Zugangskontrolle ausnehmen. Bei Geimpften soll das Datum des vollständigen Impfschutzes erfasst werden. Ein Genesenennachweis enthält ein Ablaufdatum, dieses ist zu notieren.

Testnachweise hingegen müssen Beschäftigte jeden Tag neu vorlegen, PCR-Tests alle 48 Stunden. Grundsätzlich müssen die Beschäftigten die Testnachweise selbst und auf eigene Kosten beibringen.

Dienststellen können ermöglichen, **beaufsichtigte Tests vor Ort** durchzuführen. Insbesondere für den Bereich der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke möchten wir davon abraten, da damit ein hoher Überwachungs- und Dokumentationsaufwand verbunden ist: Die Testdurchführung muss in Präsenz überwacht werden, eine digitale oder anderweitige Überwachung ist nicht zulässig.

Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, pro Woche für alle im Betrieb Arbeitenden **zwei Selbsttests** kostenlos anzubieten. Diese Tests reichen aber nur dann als 3G-Nachweis, wenn das Testen unter Aufsicht stattfindet. Die ggf. vor Ort unter Aufsicht durchgeführten Tests schließen diese zwei kostenlosen Selbsttests mit ein. Der Arbeitgeber darf keine staatlich anerkannten Testzertifikate über Testungen unter seiner Aufsicht mit Gültigkeit für Dritte ausstellen, also z. B. für den öffentlichen Nahverkehr.

Soweit es zur Erfüllung der oben genannten Pflichten erforderlich ist, dürfen Dienstherrn oder Arbeitgeber nun – ausschließlich zu diesem Zweck – personenbezogene **Daten** einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) **erheben und verarbeiten** (§ 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG). Der Dienstherr oder Arbeitgeber darf mit den Daten arbeiten, aber sie nicht langfristig speichern.

Eine **Muster-Vorlage zur 3G-Dokumentation** durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber bei Beschäftigten finden Sie in **Anlage 33**.

Die Datenschutz-Hinweise dazu sind im Datenschutz-Portal im Intranet unter folgendem Link zu finden:

[Material der ELKB | Intranet > Datenschutz in Corona-Zeiten https://www2.elkb.de/intranet/node/20860](https://www2.elkb.de/intranet/node/20860)

Die 3G-Nachweiskontrolle und die Dokumentation der Kontrolle müssen aus Gründen des Datenschutzes so ausgestaltet sein, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis über und keinen Zugriff auf die Gesundheitsdaten erlangen können.

- **Genaueres zur Kontrolle der 3G-Nachweise**

Für die Kontrolle der 3G-Nachweise und die Dokumentation ist immer der **konkrete Anstellungsträger** zuständig.

Für **Beschäftigte**, die direkt bei den **Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken, selbstständigen Einrichtungen etc. angestellt** sind, liegt diese Pflicht bei der jeweiligen Dienststellenleitung oder Geschäftsführung.

Für Beschäftigte, die direkt **bei der Evang.-Luth. Kirche in Bayern öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich beschäftigt** sind (also z. B. auch Pfarrer/Pfarrerinnen im Schuldienst), erfolgt der 3G-Nachweis samt Dokumentation im Auftrag der Landeskirche von den jeweiligen Dienststellenleitungen oder einer von dieser bestimmten anderen Person. Diese 3G-Kontrollpflicht erfolgt im Rahmen der Dienstpflicht für die Landeskirche. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Dokumentation jederzeit aktuell gehalten wird.

Die jeweils Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass jeder, für den keinen Status als „geimpft“ oder „genesen“ dokumentiert ist, die **erforderlichen Testnachweise jeweils vor Arbeits- oder Dienstantritt bei ihnen vorlegt**. Ein **Speichern der Nachweise selbst findet nicht statt**, nur der Umstand, dass die Kontrolle erfolgt ist, wird dokumentiert (es werden also z.B. keine Impfpasskopien oder Testnachweiskopien hinterlegt).

Die **Vorlage des 3G-Nachweises** ist auf folgenden Wegen möglich, wobei eine Vorlage in Präsenz immer angeboten werden muss, da diese am datensparsamsten ist:

- In Präsenz bei der vorgesetzten Person oder einer von ihr bestimmten Person an einem von dieser bestimmten Ort (z. B. im Dekanatsbüro) unter Wahrung der Vertraulichkeit (also nicht zu mehreren in einem Büro, auf dem Flur etc.).
- Per Ende-zu-Ende verschlüsselter, individuell vereinbarter Videokonferenz über die Connect-4-Video-Zoom-Lizenzen der ELKB (keine Sammeltermine) zwischen der vorgesetzten oder einer von ihr bestimmten Person und dem oder der Beschäftigten.
- Per Ende-zu-Ende transport- und inhaltsverschlüsselter E-Mail von @elkb.de-Adresse zu @elkb.de-Adresse; hierbei muss mit einem Passwortschutz gearbeitet werden, sodass das Dokument nur durch Passworteingabe einsehbar wird.
- Per abgesichertem, passwortgeschütztem cloud-Ordner über die ELKB-Cloud.

- Von einer Vorlage per Fax wird aus Gründen des Datenschutzes abgeraten; diese ist nur denkbar, wenn das Faxgerät des Empfängers an einem geschützten Ort steht, an dem Dritten, die nicht zur Kontrolle berechtigt sind, keine Einsicht möglich ist.

- **Genaueres zur Dokumentation der Nachweiskontrolle**

Die **Dokumentation der Kontrolle** muss datenschutzsicher erfolgen und verwahrt werden: Für den Fall, dass die vorgesetzte Person die Aufgabe der Kontrolle und Dokumentation der Kontrolle delegiert, bietet es sich an, die Person auszuwählen, die im Alltagsgeschäft mit der Verarbeitung von AU-Meldungen betraut ist. Es dürfen nur so viele Personen mit dieser Aufgabe betraut werden, wie für den reibungslosen Ablauf erforderlich; in der Regel genügt hierfür eine Person (mit Vertretung). Die Person(en) müssen mit den besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten vertraut sein.

- **Behördliche Kontrolle der Arbeitgeberverpflichtung zur 3G-Nachweiskontrolle**

Bei Bedarf, also bei Kontrolle durch die zuständige Behörde, muss jeder Arbeitgeber nachweisen können, dass er ein Verfahren zur Kontrolle der 3G-Nachweise etabliert hat. Dieser Nachweis kann erfolgen, indem die Dokumentation der 3G-Nachweiskontrolle vorgelegt wird.

Jede Dienststelle kann sowohl in eigener Verantwortung als Arbeitgeber behördlich überprüft werden, also auch die Landeskirche als Arbeitgeber. Für den Fall, dass die Landeskirche als Arbeitgeber überprüft wird, ist, falls erforderlich, eine Bündelungsfunktion der Kirchenkreise vorgesehen. Näheres dazu in **Anlage 34**.

- **Ein Beispiel zur Veranschaulichung**

Dekan D agiert in **zwei Funktionen** und lässt sich die 3G-Nachweise zeigen:

- (A) Als Dienststellenleitung von den direkt beim Dekanatsbezirk Beschäftigten, z.B. der Dekanatssekretärin und
- (B) im Auftrag für die Landeskirche von den direkt bei der Landeskirche Beschäftigten in seinem Dekanat, deren Vorgesetzter er ist (z.B. Pfarrer und Pfarrerinnen).

Dekan D dokumentiert auf Mustern der **Anlage 33** die Kontrolle des 3G-Status dieser Personen. Dafür führt er **insgesamt vier Dokumentationslisten**:

Zwei „geimpft oder genesen“-Listen: Eine für die direkt beim Dekanatsbezirk Beschäftigten (A), eine für die direkt bei der Landeskirche Beschäftigten (B).

Zwei „getestet“-Listen: Eine für die direkt beim Dekanatsbezirk Beschäftigten (A), eine für die direkt bei der Landeskirche Beschäftigten (B).

Die beiden Dokumentationslisten für die direkt beim Dekanatsbezirk Beschäftigten (A) führt Dekan D **in eigener Zuständigkeit als Arbeitgeber** für den Dekanatsbezirk und kann diese bei einer behördlichen Überprüfung des Dekanatsbezirks der Behörde vorlegen.

Im Falle einer behördlichen Kontrolle der Landeskirche werden von dieser nur die beiden Dokumentationslisten zu (B) benötigt, auf denen die direkt bei der Landeskirche Beschäftigten erfasst sind, denn diese führt Dekan D **im Auftrag für die Landeskirche als Arbeitgeber/Dienstherr**.

- c) **Mögliche arbeitsrechtliche Folgen für Mitarbeitende im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei Verstoß gegen die 3G-Nachweispflicht**
aa) Wenn Mitarbeitende im **privatrechtlichen Dienstverhältnis** keinen 3-G-Nachweis vorlegen, liegt eine persönliche Leistungsunmöglichkeit vor (§ 275 BGB), dann entfällt in der Regel der Anspruch auf Gegenleistung, d.h. Entgeltzahlung (§ 326 BGB).

Um dies zu verhindern, können die Mitarbeitenden grundsätzlich Urlaub beantragen oder ihr Arbeitsverhältnis ohne Bezüge ruhend stellen. Dies bedarf allerdings der Genehmigung durch die Dienststellenleitung bzw. einer vertraglichen Änderung.

- bb) Wer keinen 3-G-Nachweis vorlegt, dem drohen grundsätzlich arbeitsrechtliche Folgen. Die Dienststelle muss den Mitarbeitenden dann zwei Mal abmahnen. Weigert sich der / die Beschäftigte dennoch, kommt eine Kündigung in Betracht.

- d) **Mögliche dienstrechtliche Konsequenzen für Mitarbeitende im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei Verstoß gegen die 3G-Nachweispflicht**

Wenn Mitarbeitende im **öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis** keinen 3-G-Nachweis vorlegen, stellt dies eine disziplinarisch zu überprüfende Dienst- oder Amtspflichtverletzung dar. Bei Nichterfüllung der 3G-Nachweispflicht liegt ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst vor, sodass für diesen Tag die Besoldung eingestellt werden kann. Öffentlich-rechtlich Beschäftigte sind aus ihrer Dienstpflicht heraus verpflichtet, die persönlichen Voraussetzungen zu schaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten benötigen.

- e) **Übernahme von PCR-Testkosten bei Vorliegen eines Impfhindernisses**

Für anfallende Testkosten müssen die Beschäftigten selbst aufkommen.

Eine Ausnahme gilt für Personen, bei denen ein durch ärztliches Attest bestätigtes Impfhindernis vorliegt für den Fall, dass aus dienstlichen Gründen ein **PCR-Test** nachgewiesen werden muss.

Handelt es sich um **direkt bei der Evang.-Luth. Kirche in Bayern Beschäftigte**, müssen diese Atteste auf dem Dienstweg zur Prüfung, ob PCR-Testkosten für diese Person durch die Landeskirche übernommen werden können, im Dienstrechtsreferat vorgelegt werden. Gegebenenfalls wird ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin zu Rate gezogen, um zu beurteilen, ob ein Impfhindernis vorliegt.

Handelt es sich um **Beschäftigte bei anderen Anstellungsträgern**, empfehlen wir zumindest eine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Atteste. Es sollte nicht nur ein Impfhindernis festgestellt, sondern dieses auch begründet werden. Auch eine Internetrecherche, ob die ausstellende Arztpraxis bereits für Gefälligkeitsatteste bekannt ist, ist sinnvoll.

f) 3G-Nachweispflicht bei Ehrenamtlichen

Auch Ehrenamtliche müssen unter Umständen der 3G-Nachweispflicht nachkommen (siehe unter 5.). Das in Anlage 34 beschriebene Verfahren gilt nur für die direkt bei der ELKB beschäftigten Personen (Arbeitsvertrag, öffentlich-rechtliche Urkunde). Vor Ort ist aber trotzdem sicherzustellen, dass auch die Ehrenamtlichen der 3G-Nachweispflicht bei entsprechender Kontrolle nachkommen. Es ist sicherzustellen, dass die Kontrolle auf Anfrage auch nachgewiesen werden kann.

Bei einem positiven Corona-Fall siehe **Anlage 31**.

9. Testkosten bei Dienstreisen

a) Kosten für PCR-Tests **anlässlich von Dienstreisen** trägt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr **nur, wenn** das auswärtige Dienstgeschäft nur von diesem oder dieser ungeimpften, nicht-geenenen Mitarbeitenden wahrgenommen werden kann, der oder die sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht impfen lassen kann (Vorlage eines ärztlichen Attests im Original ist erforderlich). Relevant wird dies u.a. bei erforderlicher Beherbergung und Gastronomie im Rahmen der Dienstreise, unabhängig davon ob in der konkreten Gastronomie oder im Beherbergungsbetrieb ein verpflichtendes oder freiwilliges 3G plus gilt.

b) Besteht kein durch ärztliches Attest nachgewiesenes Impfhindernis, müssen die Mitarbeitenden die PCR-Testkosten **anlässlich von Dienstreisen selbst tragen**.

10. Private Reisen

Die Einreise-Quarantäne-Verordnung <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html> ist zu beachten.

Wer in ein zum Zeitpunkt der Einreise bereits als ausländisches Risikogebiet ausgewiesenes Land - Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet – reist, findet hier einen aktuellen Überblick: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

11. Schutzausrüstung, Schnelltests, Staatliche Impfkampagne

Es besteht weiterhin bzw. erneut eine kostenlose Bestellmöglichkeit für medizinische Masken, FFP2-Masken sowie für Selbsttests. Näheres zu den Masken finden Sie im Dekanatsrundschriften der Abteilung D vom 4.12.2020 https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/20_12_14_dekanatsrundschriften_masken.pdf

Grundsätzlich gibt es eine **rechtliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, Selbsttests für Beschäftigte** anzubieten (derzeit zweimal pro Woche), sofern nicht ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wird (s.o. und **Anlage 23**). Das Angebot ist durch den Arbeitgeber zu dokumentieren. Mit Ehrenamtlichen sollte in gleicher Weise verfahren werden, sofern genügend Tests verfügbar

sind. Da es inzwischen wieder das kostenfreie staatliche Angebot gibt, Schnelltests in den lokalen Testzentren durchführen zu lassen (sog. Bürgertests), ist für sie vorrangig an diese Möglichkeit zu denken.

Für die Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern inklusive der Kirchengebäude und Dekanatsbezirke besteht **grundsätzlich das Serviceangebot**, kostenlos Selbsttests, FFP2-Masken und medizinische Masken beim **Augustinum-Webshop** zu bestellen. Zur Erfüllung der Arbeitgeberpflichten sollten die beschaffbaren Tests vorrangig für Beschäftigte verwendet werden. Ehrenamtliche sollten vorrangig auf die staatlichen kostenlosen Testangebote verwiesen werden.

12. Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte setzen Sie den Dekan oder die Dekanin in jedem Fall in cc.

13. Weiterführende Informationen im Intranet

Updates, aktualisierte Anlagen, Informationen: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>

- a) Hilfsangebote bei häuslicher Gewalt (**Anlage 9**)
- b) Arbeitsrecht, Dienstrecht, Gesundheitsschutz https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/2020-11-06_faq_task_force_covid-19.pdf
- c) Informationen zum Wegfall der Entgeltfortzahlung bei Ungeimpften und nicht Genesenen (**Anlage 32**)
- d) Urheberrecht (**Anlage 8**)
- e) Datenschutz: <https://datenschutz.ekd.de/2020/03/19/stellungnahme-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie> und <https://www2.elkb.de/intranet/node/25956>
- f) Dekanatsrundschriften (allgemein): <https://www2.elkb.de/intranet/node/3160>
- g) Dekanatsrundschriften Abteilung C: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>
- h) Informationen finden sich auch auf der Website der ELKB https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25

Anlagenübersicht

Die bisherigen Anlagen finden Sie im Intranet unter <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Anlage	Stand	Thema
2	09.09.2021	Gemeinsame Verpflichtung
2a	26.11.2021	Kinder- und Familiengottesdienste
4	26.11.2021	Bestattungen
4a	26.11.2021	Handreichung Friedhöfe
8	04.12.2020	Urheberrechte
9	18.12.2020	Häusliche Gewalt, Flyer
12a	11.11.2021	Neufassung des Rahmenhygieneplans (RHP) an Schulen
12b	11.11.2021	Lesefassung des RHP
12c	11.11.2021	Kurzübersicht des RHP
12d	11.11.2021	Merkblatt zum Umgang bei Erkältungssymptomen in Schulen
12e	24.11.2021	KMS-Schreiben aktuelle Maßnahmen Infektionsschutz
13	09.10.2020	Heizen und Lüften ELKB
14	09 2020	Heizen und Lüften EB Bamberg
17b	19.02.2021	Trauern zuhause farbig
17c	19.02.2021	Trauern zuhause s/w
21	26.03.2021	Sonntagskollekte
31	05.11.2021	Handlungsanweisung Corona - Fall Arbeitsrecht und Dienstrecht
32	05.11.2021	Informationen zum Wegfall der Entgeltfortzahlung bei Ungeimpften und nicht Genesenen
33	13.12.2021	Muster für eine 3G-Dokumentation durch den Arbeitgeber
34	13.12.2021	Vorgehen 3G-Nachweis am Arbeitsplatz in der ELKB für direkt bei der Landeskirche Beschäftigte
36	22.12.2021	Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater
37	13.01.2022	Rahmenkonzept Kulturelle Veranstaltungen
38	21.01.2022	Kurz und Kompakt – Jugendarbeit und Corona